



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 1995

Nummer 66

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	30. 6. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)	1278
20310	30. 6. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 31. Mai 1995	1278
20319	30. 6. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	1279
20319	30. 6. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Entgelttarifvertrag Nr. 7 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 31. Mai 1995	1280
20319	30. 6. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende	1281
20319	30. 6. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 31. Mai 1995	1281
20330	30. 6. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Vergütungstarifvertrag Nr. 30 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Mai 1995	1282
20330	30. 6. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte	1290
203304	30. 6. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 31. Mai 1995 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge	1291
20331	30. 6. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter	1292
203310	30. 6. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Monatslohnstarifvertrag Nr. 23 zum MTL II vom 31. Mai 1995	1292
203310	30. 6. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 33. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	1300

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 14 v. 15. 7. 1995	1302
Nr. 15 v. 1. 8. 1995	1302

I.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 31. Mai 1995
zum Tarifvertrag über die
Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 3.1/3.16 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.07 - 2/95 -
v. 30. 6. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 28. 3. 1991 - SMBl. NW. 20310 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 31. Mai 1995
zum Tarifvertrag über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Abs. 1 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß in Unterabsatz 1 die Zahl „2282,84“ durch die Zahl „2355,89“, die Zahl „1940,25“ durch die Zahl „2002,34“, die Zahl „1853,67“ durch die Zahl „1912,99“, die Zahl „110,80“ durch die Zahl „114,34“ und jeweils die Zahl „105,54“ durch die Zahl „108,92“ ersetzt werden.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
 - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
 - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB) und
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1 (Änderung des TV Prakt)

In § 2 Abs. 1 TV Prakt, der zunächst im Hinblick auf § 11 Abs. 2 Satz 2 TV Prakt wieder in Kraft zu setzen war, sind das monatliche Entgelt und die Verheiratenzuschläge für die Zeit ab 1. April 1995 jeweils um 3,2 v.H. angehoben worden.

2. Zu § 2 (Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Die Erhöhung der Vergütungen gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind.

Praktikantinnen/Praktikanten, deren Ausbildungsverhältnis zwar nicht aus ihrem Verschulden, aber auf eigenen Wunsch in der Zeit vom 2. bis 30. April 1995 geendet hat und die in unmittelbarem Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht eine Nachzahlung auf Antrag zu.

- MBl. NW. 1995 S. 1278.

20310

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7
für Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
vom 31. Mai 1995**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 2.9 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.21.04 - 3/95 -
v. 30. 6. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 6 vom 25. 4. 1994 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 6. 1994 - SMBl. NW. 20310 -) tritt, geben wir bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7
für Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
vom 31. Mai 1995**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und*)

andererseits

wird gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

- (1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für
- a) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammen-schülerin/den Schüler in der Entbindungspflege
- | | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1232,86 DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1333,50 DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1495,62 DM, |
- b) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe 1121,06 DM.
- (2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen/Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen/Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Zu § 2 (Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen gilt nicht für Schülerinnen/Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind.

Schülerinnen/Schülern, deren Ausbildungsverhältnis zwar nicht aus ihrem Verschulden, aber auf eigenen Wunsch in der Zeit vom 2. bis 30. April 1995 geendet hat und die in unmittelbarem Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht eine Nachzahlung auf Antrag zu.

- MBl. NW. 1995 S. 1278.

20319

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 3.5.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.77 - 8/95 -
v. 30. 6. 1995

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. 4. 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 29. 1. 1988 - SMBl. NW. 20319 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. April 1991 geänderte Tarifvertrag über vermögens-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
- Hauptvorstand -,
diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
gemeinsam
mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
und
b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

wirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arzt im Praktikum erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13 DM.

Der nichtvollbeschäftigte Arzt im Praktikum erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum entspricht.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arzt im Praktikum Entgelt, Urlaubsentgelt oder Krankengeldzuschuß zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.“

2. Der Wortlaut des § 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arzt im Praktikum seinem Träger der Ausbildung die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

- MBl. NW. 1995 S. 1279.

20319

**Entgelttarifvertrag Nr. 7
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 31. Mai 1995**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 3.5.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.21.11 - 14/95 -
v. 30. 6. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Entgelttarifvertrages Nr. 6 vom 25. 4. 1994 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. vom 27. 6. 1994 - SMBl. NW. 20319 -) tritt, geben wir bekannt:

**Entgelttarifvertrag Nr. 7
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 31. Mai 1995**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)

- Hauptvorstand -,
diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
gemeinsam

mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
und

b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

§ 1

Entgelt und Verheiratenzuschlag

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum 2004,35 DM,

im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum 2283,87 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT entsprechend gilt.

Der Verheiratenzuschlag beträgt 106,70 DM.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1 (Entgelt und Verheiratenzuschlag)

Für die Zeit ab 1. April 1995 sind die monatlichen Entgelte und der Verheiratenzuschlag für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum jeweils um 3,2 v. H. angehoben worden.

2. Zu § 2 (Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Die Erhöhung der Vergütungen gilt nicht für Ärztinnen/Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind.

Ärztinnen/Ärzten im Praktikum, deren Ausbildungsverhältnis zwar nicht aus ihrem Verschulden, aber auf eigenen Wunsch in der Zeit vom 2. bis 30. April 1995 geendet hat und die in unmittelbarem Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht eine Nachzahlung auf Antrag zu.

- MBl. NW. 1995 S. 1280.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 31. Mai 1995
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame
Leistungen an Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 7 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.77 - 7/95 -
v. 30. 6. 1995

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBl. NW. 20319 -) mit Wirkung ab 1. 6. 1995 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 31. Mai 1995
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
an Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. April 1991 geänderte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Auszubildenden Ausbildungsvergütung/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubsentgelt oder Krankengeldzuschuß zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.“

2. Der Wortlaut des § 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Auszubildende seinem Ausbildenden oder Ausbildungsträger die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

- MBl. NW. 1995 S. 1281.

20319

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 31. Mai 1995**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 2.2 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.07/3/95 -
v. 30. 6. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 4. 1995 an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 17 vom 25. 4. 1994 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. vom 27. 6. 1994 - SMBl. NW. 20319 -) getreten ist, geben wir bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 31. Mai 1995**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	1057,53 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1141,11 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1217,83 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1324,29 DM.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen ist.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
 - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
 - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB), jedoch nicht für arbeitslosenversicherungspflichtige Auszubildende, und
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verb. mit Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II oder § 29 MTL II beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 235,66 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 60,50 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 175,16 DM gekürzt.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1 (Ausbildungsvergütungen) und zu § 3 (Anrechnungsbeträge)

Die Ausbildungsvergütungen und die Anrechnungsbeträge für Unterkunft und Verpflegung sind ab 1. April 1995 um 3,2 v. H. angehoben worden.

2. Auswirkungen der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen auf den Fahrkostenanteil gem. § 10 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende

Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich 6 v. H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr; das sind vom 1. April 1995 an (6 v. H. von 1057,53 DM =) 63,45 DM.

Da jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 5 des Manteltarifvertrages für Auszubildende Beträge unter 3,- DM nicht ausgezahlt werden, kommt eine Fahrkostenerstattung im Sinne des Satzes 3 der Vorschrift nur in Betracht,

wenn sich die Fahrkosten monatlich für die Zeit vom 1. April 1995 an auf mindestens 66,45 DM belaufen. Ist dies der Fall, ist die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrkosten zu erstatten.

3. Zu § 4 (Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen gilt nicht für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind.

Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis zwar nicht aus ihrem Verschulden, aber auf eigenen Wunsch in der Zeit vom 2. bis 30. April 1995 geendet hat und die in unmittelbarem Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht eine Nachzahlung auf Antrag zu.

- MBl. NW. 1995 S. 1281.

20330

Vergütungstarifvertrag Nr. 30 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Mai 1995

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4100 - 1.3.30 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.06 - 3/95 -
v. 30. 6. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen wesentliche Regelungen (lineare Erhöhung der Bezüge) mit Wirkung ab 1. Mai 1995 an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 zum BAT vom 25. April 1994, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums v. d. Innenministeriums v. 27. 6. 1994 (SMBl. NW. 20330), getreten sind, geben wir bekannt:

Vergütungstarifvertrag Nr. 30 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Mai 1995

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
 - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
 - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB) und
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen für den Monat April 1995

Für den Monat April 1995 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Angestellte, der am 1. April 1995 im Arbeitsverhältnis gestanden hat, erhält eine Einmalzahlung, wenn er mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) erhalten oder nur deswegen nicht erhalten hat, weil wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 140 DM.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht von diesem Betrag der für den Angestellten maßgebende Vorphundertatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die Verhältnisse am 1. April 1995 maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. und 2. April 1995 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. April 1995 begonnen, ist der Angestellte so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

Anlage 1 (1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

Anlage 2 (2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 3 (3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 3 festgelegt.

Anlage 4 (4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 5

Ortszuschlag

Anlage 5 (1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend

von § 10 BKG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, ggf. dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	16,25	Kr. I	17,99
IX b	17,12	Kr. II	18,84
IX a	17,44	Kr. III	19,80
VIII	18,11	Kr. IV	20,88
VII	19,28	Kr. V	21,99
VI a/b	20,54	Kr. Va	22,59
Vc	22,13	Kr. VI	23,46
Va/b	24,24	Kr. VII	25,19
IV b	26,23	Kr. VIII	26,70
IV a	28,49	Kr. IX	28,35
III	30,96	Kr. X	30,13
II b	32,55	Kr. XI	32,05
II a	34,29	Kr. XII	33,97
I b	37,45	Kr. XIII	36,86
I a	40,70		
I	44,40		

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 bis 3 und 7 mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden.

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

gültig ab 1. Mai 1995

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	5092,87	5368,94	5645,09	5921,20	6197,34	6473,49	6749,56	7025,70	7301,80	7577,95	7854,08	8130,19	8406,28		
Ia	4694,26	4908,86	5123,37	5337,94	5552,50	5767,08	5981,70	6196,20	6410,77	6625,34	6839,95	7054,47	7260,20		
Ib	4173,25	4379,53	4585,80	4792,06	4998,33	5204,62	5410,88	5617,16	5823,44	6029,69	6235,95	6442,23	6648,02		
IIa	3699,14	3888,60	4078,12	4267,54	4457,01	4646,50	4835,93	5025,42	5214,87	5404,39	5593,84	5783,21			
IIb	3449,10	3621,78	3794,47	3967,21	4139,94	4312,66	4485,37	4658,09	4830,80	5003,55	5176,23	5351,70			
III	3287,58	3449,10	3610,58	3772,09	3933,62	4095,13	4256,66	4418,15	4579,65	4741,18	4902,73	5064,24	5217,87		
IVa	2980,14	3127,95	3275,73	3423,49	3571,28	3719,07	3866,85	4014,65	4162,46	4310,25	4458,03	4605,84	4751,58		
IVb	2724,87	2842,13	2959,33	3076,58	3193,76	3311,02	3428,25	3545,50	3662,72	3779,94	3897,20	4014,41	4130,01		
Va	2409,41	2502,28	2595,13	2695,47	2798,51	2901,59	3004,68	3107,74	3210,84	3313,90	3416,99	3520,05	3615,81		
Vb	2409,41	2502,28	2595,13	2695,47	2798,51	2901,59	3004,68	3107,74	3210,84	3313,90	3416,99	3520,05	3615,81		
Vc	2277,56	2361,27	2445,08	2532,97	2620,89	2712,50	2810,00	2907,61	3005,12	3102,67	3198,95	3296,46	3393,87		
VIa	2156,81	2221,51	2286,16	2350,88	2415,51	2482,11	2550,04	2617,96	2687,07	2762,47	2837,82	2913,23	2988,58	3064,01	3128,64
VIb	2156,81	2221,51	2286,16	2350,88	2415,51	2482,11	2550,04	2617,96	2687,07	2762,47	2837,82	2913,23	2988,58	3064,01	3128,64
VII	1998,13	2050,65	2103,20	2155,72	2208,27	2260,79	2313,31	2365,88	2418,39	2472,35	2527,54	2582,81	2638,08		
VIII	1848,46	1896,47	1944,56	1992,58	2040,64	2088,68	2136,76	2184,79	2232,84	2280,87	2328,91	2376,94	2424,97		
IXa	1787,97	1835,77	1883,53	1931,30	1979,06	2026,82	2074,57	2122,34	2169,97						
IXb	1720,96	1764,58	1808,14	1851,72	1895,31	1938,92	1982,52	2026,08	2062,95						
X	1598,02	1641,62	1685,23	1728,81	1772,41	1815,98	1859,57	1903,19	1946,74						

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 30

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

gültig ab 1. Mai 1995

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
(monatlich in DM)					
2513,47	2378,59	2251,37	2199,95	2142,99	2038,50

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)

gültig ab 1. Mai 1995

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4505,29	4695,70	4886,12	5034,22	5182,29	5330,40	5478,50	5626,60	5774,70
Kr. XII	4163,04	4341,17	4518,47	4656,38	4794,30	4932,21	5070,11	5208,03	5345,96
Kr. XI	3802,57	4032,76	4202,94	4335,32	4467,67	4600,04	4732,39	4864,77	4997,15
Kr. X	3574,46	3732,34	3890,23	4013,02	4135,82	4258,61	4381,41	4504,19	4626,99
Kr. IX	3310,00	3456,00	3602,03	3715,60	3829,16	3942,74	4056,33	4169,89	4283,46
Kr. VIII	3064,25	3199,53	3334,82	3440,06	3545,29	3650,51	3755,74	3860,96	3966,16
Kr. VII	2839,61	2964,59	3089,54	3186,75	3283,94	3381,14	3478,33	3575,52	3672,71
Kr. VI	2636,84	2751,37	2865,89	2954,97	3044,05	3133,11	3222,18	3311,24	3400,36
Kr. Va	2512,57	2619,64	2726,72	2809,99	2893,27	2976,55	3059,83	3143,11	3226,36
Kr. V	2427,27	2528,57	2629,88	2708,66	2787,45	2866,24	2945,01	3023,81	3102,62
Kr. IV	2273,04	2363,08	2453,13	2523,17	2593,20	2663,24	2733,28	2803,31	2873,33
Kr. III	2129,99	2206,50	2283,02	2342,54	2402,05	2461,57	2521,07	2580,58	2640,08
Kr. II	1995,88	2062,95	2130,02	2182,18	2234,33	2286,51	2338,66	2390,82	2442,99
Kr. I	1872,97	1932,67	1992,35	2038,76	2085,18	2131,60	2178,01	2224,42	2270,83

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 30Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

gültig ab 1. Mai 1995

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Kr. I	Kr. II	Kr. III
(monatlich in DM)		
2272,20	2376,68	2490,67

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)

gültig ab 1. Mai 1995

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1. Kind
Ib	I bis IIb Kr. XIII	955,88	1136,64	1289,81
Ic	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	849,53	1030,29	1183,46
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	800,21	972,41	1125,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 30 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM
IXa und Kr. II	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 30 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:

Tarifklasse Ic	679,62 DM
Tarifklasse II	640,17 DM

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Vergütungsstarifvertrag Nr. 30 werden die Grundvergütungen, die Ortszuschläge, die Gesamtvergütungen und die Stundenvergütungen ab 1. Mai 1995 um 3,2 v. H. erhöht.

Die unter § 28 BAT fallenden Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV b bzw. II b bis I b unter 21 bzw. 23 Jahren erhalten aufgrund einer vorgesehenen Neufassung des § 28 BAT ab 1. Mai 1995 die volle Anfangsgrundvergütung. Eine besondere Tabelle der Grundvergütungen für diese Angestellten ist deshalb nicht mehr vereinbart worden.

Die unter § 30 BAT fallenden Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI a/b und Kr. I bis Kr. III unter 18 Jahren erhalten ab 1. Mai 1995 aufgrund einer vorgesehenen Änderung des § 30 BAT eine Gesamtvergütung, deren Berechnung ein einheitlicher Bemessungssatz von 85 v. H. zugrunde liegt. Dies ist in den Tabellen der Gesamtvergütungen (Anlagen 2 und 4) bereits berücksichtigt.

2. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt 2,56 v. H. (80 v. H. von 3,2 v. H.).

In den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 BAT ist diese Erhöhung nur vorzunehmen, wenn der Berechnungszeitraum vor dem 1. Mai 1995 endete. Endete er nach dem 30. April 1995, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Mai 1995 zugestanden haben.

3. Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT beträgt für die Zeit ab 1. Mai 1995 26,05 DM.

4. Der maßgebende Grenzbetrag zur Zahlung der zusätzlichen Umlage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV (Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I - Vergütungssätze für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) beträgt vom 1. Mai 1995 an 9639,41 DM (vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 4 Buchst. a der DB zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 - SMBl. NW. 203308 -).

5. Gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 18. 5. 1982 - SMBl. NW. 203302 -) erhöht sich die Allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungserhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung. Unter Zugrundelegung eines Erhöhungssatzes von 3,2 v. H. ergeben sich für die Zeit ab 1. Mai 1995 folgende neue Beträge:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
149,07 DM	153,84 DM
176,07 DM	181,70 DM
187,80 DM	193,81 DM
70,42 DM	72,67 DM

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöhen sich für die Zeit ab 1. Mai 1995 wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
78,65 DM	81,17 DM
117,37 DM	121,13 DM

6. Wegen der Durchführung der Besitzstandsregelung in § 5 Abs. 2 wird auf Abschnitt B Nr. 6 des Gem. RdErl. v. 9. 3. 1993 (MBI. NW. 1993 S. 696) hingewiesen.

7. Nach Maßgabe des § 3 erhalten Angestellte, die am 1. April 1995 in einem unter den BAT fallenden Arbeitsverhältnis gestanden haben und mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) erhalten oder nur deswegen nicht erhalten haben, weil ein Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt

worden ist, eine Einmalzahlung. In den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und 2. April 1995 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. April 1995 begonnen hat, steht die Einmalzahlung aufgrund der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1 und 2 ebenfalls zu.

Bei Angestellten, die in der Zeit vom 2. April bis 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, wird die Einmalzahlung allerdings - von Ausnahmen abgesehen - nicht gezahlt; vgl. hierzu § 7 des Vergütungsstarifvertrages.

Für die Höhe der Einmalzahlung sind die Verhältnisse am 1. April 1995 maßgebend.

Angestellte, die am 1. April 1995 vollbeschäftigt waren, erhalten die Einmalzahlung in Höhe von 140 DM.

Angestellte, die am 1. April 1995 unter § 28 Abs. 1 oder § 30 BAT gefallen sind, erhalten von der Einmalzahlung von 140 DM den Vomhundertsatz, der für ihre Grundvergütung bzw. für die Ermittlung ihrer Gesamtvergütung am 1. April 1995 maßgebend war (die ab 1. Mai 1995 vorgesehene Änderung der §§ 28 und 30 BAT wirkt sich auf die Höhe der Einmalzahlung bei diesen Angestellten noch nicht aus). Danach ergeben sich folgende Beträge:

Maßgebender Vomhundertsatz	Einmalzahlung
in § 28 Abs. 1 BAT 93 v. H.,	130,20 DM
96 v. H.,	134,40 DM
100 v. H.,	140,00 DM
95 v. H.,	133,00 DM
in § 30 BAT 55 v. H.,	77,00 DM
65 v. H.,	91,00 DM
75 v. H.,	105,00 DM

Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Einmalzahlung den Teil, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 1995 vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu der Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten entspricht.

8. Ich, der Finanzminister, bin in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß die im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) beschäftigten Angestellten die Einmalzahlung erhalten.

Angestellte, die während des Erziehungsurlaubs entsprechend den Regelungen meines - des FM - RdErl. v. 6. 3. 1995 - SMBl. NW. 20310 - erziehungsgeldunschädlich beschäftigt werden, und Angestellte, die wegen des Umfangs der Beschäftigung vom BAT zwar ausgenommen sind, mit denen aber die Bezahlung einer zeitanteiligen BAT-Vergütung arbeitsvertraglich vereinbart worden ist, erhalten von der Einmalzahlung den Teil, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu der Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten entspricht.

9. Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen, Mehrarbeitsvergütungen nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 BAT, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, vergütungsabhängige Zulagen, Krankenbezüge, Sterbegeld, Urlaubsvergütung, Übergangsgeld, Teilzuwendung) nicht berücksichtigt. Ein im Monat April 1995 gezahlter Krankengeldzuschuß ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen.

10. Die Einmalzahlung führt nicht zu einer Verringerung von Ausgleichsbeträgen, Ausgleichszulagen und Ausgleichszuschlägen.

11. Die Einmalzahlung ist sozialversicherungspflichtiger und damit auch zusatzversorgungspflichtiger Arbeitslohn. Sie ist kein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt i. S. des § 227 SGB V, des § 164 SGB VI und des § 175 Abs. 1 Satz 2 AFG, da sie dem Lohnabrechnungszeitraum April 1995 zuzuordnen ist. Dies hat z. B. zur Folge, daß die Einmalzahlung bei Angestellten, die

Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 200 RVO haben, in die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld eingeht, wenn der hierfür maßgebende Berechnungszeitraum (die letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG) auch den Monat April 1995 umfaßt.

- MBl. NW. 1995 S. 1282.

20330

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 31. Mai 1995
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame
Leistungen an Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4151 - I - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.77 - 5/95 -
v. 30. 6. 1995

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. vom 30. 12. 1970 - SMBl. NW. 20330 - geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 31. Mai 1995
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
 - Hauptvorstand -,
 - diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 gemeinsam
mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
 - Bundesvorstand -,
 - diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
 und
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

aa) In Unterabsatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

bb) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der nichtvollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“

b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „- in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 von weniger als 26,- DM -“ gestrichen.

3. Der Wortlaut des § 5 erhält die folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

B.

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 30. 12. 1970 - SMBl. NW. 20330 - wird wie folgt geändert:

1. Unterabschnitt I. wird wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 1. Satz 1 werden die Worte „bzw. 26,- DM“ gestrichen und die Worte „Fassung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137)“ durch die Worte „Bekanntmachung der Neufassung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406)“ ersetzt.

1.2 In Nr. 1. wird in Satz 2 nach dem Wort „vereinbarten“ das Wort „durchschnittlichen“ eingefügt.

1.3 In Nr. 3. werden die Worte „§ 13 Abs. 7“ durch die Worte „§ 2 Abs. 6“ ersetzt.

1.4 In Nr. 5. werden die Worte „§ 13 Abs. 8 Satz 2“ durch die Worte „§ 2 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

2. Unterabschnitt II. wird wie folgt geändert:

2.1 In Nr. 3. Unterabs. 3 erhalten die Sätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„Nach § 1 Abs. 4 steht die vermögenswirksame Leistung nur zu für Monate, für die der Angestellte Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. Soweit Krankengeldzuschuß bzw. Krankenbezüge nach § 37 Abs. 7 bzw. nach § 71 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b als Vorschüsse auf zustehende Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auf die Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung gelten, entfällt der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach § 1 Abs. 4.“

2.2 In Nr. 3. werden im Unterabsatz 4 nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „noch Krankengeldzuschuß“ eingefügt; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wegen der Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Zeit einer erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs vgl. Abschn. V meines - des Finanzministers - RdErl. vom 6. 3. 1995 - SMBl. NW. 20310 -.“

2.3 In Nr. 7. Buchst. a werden die Worte „§ 11 Abs. 2“ durch die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- MBl. NW. 1995 S. 1290.

203304

**Tarifvertrag
vom 31. Mai 1995
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4150 - 1.15 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.69 - 1/95 -
v. 30. 6. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBL. NW. 203304 -, sowie die übrigen für den Bereich des öffentlichen Dienstes geltenden Zuwendungstarifverträge (vgl. dazu auch Abschnitt B dieses RdErl.) mit Wirkung ab 1. Mai 1995 geändert worden sind, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 31. Mai 1995
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Zuwendungstarifverträge

In Unterabsatz 1 der Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 25. April 1994,
2. Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 1 des Tarifvertrages zur Änderung der Tarifverträge über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder sowie über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Februar 1995,
3. Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. April 1994,
4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund, TdL), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994,

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
 - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
 - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB) und
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

5. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994,
6. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994,
7. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994,
8. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994

wird jeweils die Zahl „98,04“ durch die Zahl „95,00“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nrn. 1 bis 3 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995, § 1 Nrn. 4 bis 8 mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Im Rahmen der Lohnrunde 1994 hatten die Tarifvertragsparteien u. a. vereinbart, daß die Zuwendung nach dem Zuwendungstarifvertrag in den Kalenderjahren 1994 bis 1996 unter Zugrundelegung der im Kalenderjahr 1993 geltenden Beträge, jedoch unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse im Bemessungsmonat (z. B. Familienstand, Eingruppierung) zu berechnen sei. In Umsetzung dieser Vereinbarung ist der Bemessungssatz für die Zuwendung im Kalenderjahr 1994 auf 98,04 v. H. der im Bemessungsmonat für die Berechnung der Zuwendung maßgebenden Bemessungsgrundlage festgelegt worden (vgl. dazu auch Abschnitt B Nr. 1 des Gem. RdErl. v. 27. 6. 1994 - MBl. NW. 1994 S. 819 -).

Mit dem vorstehenden Tarifvertrag vom 31. Mai 1995 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge ist aufgrund der am 1. Mai 1995 wirksam gewordenen Erhöhung der Grundvergütungen usw. der Bemessungssatz für die Zuwendung auf 95,00 v. H. neu festgesetzt und vereinbart worden.

2. Die für den Angestelltenbereich getroffene Regelung gilt entsprechend für die tariflichen Regelungen, die mit dem
 - Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 6. 1994 - MBl. NW. S. 827/SMBL. NW. 203314 -
 - Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 6. 1994 - MBl. NW. S. 810/SMBL. NW. 20319 -,
 - Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten), bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 6. 1994 - MBl. NW. S. 804/SMBL. NW. 20319 -,
 - Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 6. 1994 - MBl. NW. S. 802/SMBL. NW. 20310 -,
 - Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte, Ärztinnen im Praktikum, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 6. 1994 - MBl. NW. S. 820/SMBL. 203304 -

vereinbart worden sind.

3. Die in § 1 Nrn. 3 und 5 aufgeführten Tarifverträge betreffen nicht das Land NRW.

- MBl. NW. 1995 S. 1291.

20331

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 31. Mai 1995
zum Tarifvertrag über
vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4251 – I – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.77 – 6/95 –
v. 30. 6. 1995

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. vom 30. 12. 1970 – SMBl. NW. 20331 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 31. Mai 1995
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
an Arbeiter**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 des Tarifvertrages zur Änderung der Tarifverträge über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder sowie über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Februar 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 Satz 2 wird gestrichen:

bb) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“

b) In Absatz 4 Unterabs. 2 werden in dem Klammerzusatz die Worte „Nr. 15 SR 2d MTB II“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „– in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 von weniger als 26 DM –“ gestrichen.

3. Der Wortlaut des § 5 erhält die folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

– MBl. NW. 1995 S. 1292.

203310

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 23
zum MTL II
vom 31. Mai 1995**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4200 – 3 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.30.04 –
v. 30. 6. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Monatslohnstarifvertrages Nr. 22 zum MTL II vom 24. 4. 1994 (bekanntgegeben mit Gem. RdErl. vom 27. 6. 1994 – SMBl. NW. 203310 –) getreten ist, geben wir bekannt:

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 23
zum MTL II
vom 31. Mai 1995**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Löhne für den Monat April 1995

Für den Monat April 1995 gilt der Monatslohnstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II vom 25. April 1994.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Arbeiter, der am 1. April 1995 im Arbeitsverhältnis gestanden hat, erhält eine Einmalzahlung, wenn er mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) erhalten oder nur deswegen nicht erhalten hat, weil wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 140 DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II steht von diesem Betrag der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II genannte, für den Arbeiter maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 MTL II im Einzelfall festgesetzte Vornhundertersatz zu.

§ 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTL II gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die Verhältnisse am 1. April 1995 maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. und 2. April 1995 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. April 1995 begonnen, ist der Arbeiter so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

§ 4

Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt monatlich

für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3a	153,84 DM.
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9	181,70 DM.

Protokollnotiz:

Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 5

Sozialzuschlag

§ 5 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 30 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Mai 1995 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1a und 2	den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII

gleich.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und - gegebenenfalls - dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 1 bis 3 und 6 mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden.

Anlage
zum Monatslohtarifvertrag Nr. 23

Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. Mai 1995

Lohngruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in DM)							
9	3837,26	3898,66	3961,02	4024,39	4088,80	4154,21	4220,66	4288,21
8a	3754,65	3814,72	3875,74	3937,75	4000,76	4064,77	4129,81	4195,88
8	3672,02	3730,76	3790,45	3851,09	3912,72	3975,33	4038,93	4103,56
7a	3592,97	3650,45	3708,85	3768,17	3828,47	3889,72	3951,96	4015,20
7	3513,89	3570,11	3627,22	3685,26	3744,23	3804,14	3864,99	3926,85
6a	3438,23	3493,25	3549,13	3605,91	3663,62	3722,23	3781,77	3842,30
6	3362,58	3416,37	3471,03	3526,56	3582,99	3640,33	3698,56	3757,76
5a	3290,17	3342,81	3396,30	3450,65	3505,85	3561,96	3618,92	3676,84
5	3217,77	3269,25	3321,56	3374,71	3428,70	3483,57	3539,31	3595,92
4a	3148,50	3198,87	3250,05	3302,05	3354,88	3408,55	3463,08	3518,51
4	3079,20	3128,47	3178,53	3229,39	3281,06	3333,56	3386,88	3441,07
3a	3012,92	3061,11	3110,10	3159,84	3210,41	3261,77	3313,98	3366,98
3	2946,62	2993,76	3041,65	3090,32	3139,78	3190,00	3241,05	3292,88
2a	2883,18	2929,29	2976,18	3023,77	3072,16	3121,31	3171,25	3222,00
2	2819,72	2864,82	2910,67	2957,25	3004,56	3052,64	3101,48	3151,10
1a	2759,01	2803,15	2848,01	2893,57	2939,88	2986,91	3034,70	3083,25
1	2698,30	2741,47	2785,34	2829,89	2875,16	2921,18	2967,92	3015,41

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Monatslohnstarifvertrag Nr. 23 zum MTL II werden die Monatstabellenlöhne und die Sozialzuschläge auf der Grundlage der seit dem 1. 7. 1994 nach dem Monatslohnstarifvertrag Nr. 22 vom 25. 4. 1994 geltenden Beträge ab 1. 5. 1995 um 3,2 v.H. erhöht.

2. Nach § 41 MTL II erhalten Arbeiter neben dem Lohn als Sozialzuschlag den Betrag, den bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse ein Angestellter nach § 29 BAT als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würde.

Entsprechend der im BAT geltenden Regelung erhalten Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1 bis 4 bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen im übrigen beim Sozialzuschlag (§ 4) einen Erhöhungsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind, der seit dem 1. 1. 1986 40 DM, 30 DM oder 20 DM betragen hat. Diese Beträge sind zum 1. 1. 1993 um 10 DM angehoben worden; für das erste Kind wurde ein Erhöhungsbetrag von 10 DM eingeführt.

Zu dem Erhöhungsbetrag haben die Tarifvertragsparteien eine Besitzstandsregelung vereinbart. Wegen der Durchführung der Besitzstandsregelung wird auf Abschnitt B Nr. 6 d. Gem. RdErl. v. 9. 3. 1993 (MBl. NW. 1993 S. 696/SMBL. NW. 20330) hingewiesen.

3. Der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II beträgt ab 1. 5. 1995 2,56 v.H. (80 v.H. von 3,2 v.H.), der nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II maßgebende Erhöhungssatz ab 1. 5. 1995 3,2 v.H. Um diese Vomhundertsätze ist der Zuschlag vom 1. 5. 1995 an in den Fällen zu erhöhen, in denen der Berechnungszeitraum vor dem 1. 5. 1995 geendet hat. Endet der Berechnungszeitraum nach dem 30. 4. 1995, greift die vorstehende Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. 5. 1995 zugestanden haben.

4. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II beträgt vom 1. 7. 1994 an 10,01 DM. Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	52 Pf
in der Zuschlagsgruppe II	62 Pf
in der Zuschlagsgruppe III	83 Pf
in der Zuschlagsgruppe IV	103 Pf
in der Zuschlagsgruppe V	124 Pf
in der Zuschlagsgruppe VI	145 Pf
in der Zuschlagsgruppe VII	165 Pf
in der Zuschlagsgruppe VIII	207 Pf
in der Zuschlagsgruppe IX	258 Pf
in der Zuschlagsgruppe X	320 Pf

Die Taucherzuschläge sind unverändert geblieben und betragen demnach weiterhin ab 1. Januar 1993 je Stunde bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 m	= 25,42 DM,
von über 5 bis 10 m	= 30,95 DM,
von über 10 bis 15 m	= 38,67 DM,
von über 15 bis 20 m	= 49,74 DM,
über 20 m je 5 m um	= 11,04 DM,
für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug	= 5,87 DM.

5. Folgende weitere Tabellen sind beigelegt:

- Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne für die Zeit vom 1. Mai 1995 an,
- Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohnstarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne für die Zeit vom 1. Mai 1995 an,
- Tabelle der Sozialzuschläge,
- Tabelle der Zeitzuschläge und des Lohns für Mehrarbeitsstunden und für Überstunden für die Zeit vom 1. Mai 1995 an.

Tabelle*)
 der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
 Gültig ab 1. Mai 1995

Lohngruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(in DM)							
9	22,92	23,29	23,66	24,04	24,43	24,82	25,21	25,62
8a	22,43	22,79	23,15	23,52	23,90	24,28	24,67	25,06
8	21,94	22,29	22,64	23,01	23,37	23,75	24,13	24,51
7a	21,46	21,81	22,16	22,51	22,87	23,24	23,61	23,99
7	20,99	21,33	21,67	22,01	22,37	22,72	23,09	23,46
6a	20,54	20,87	21,20	21,54	21,89	22,24	22,59	22,95
6	20,09	20,41	20,73	21,07	21,40	21,75	22,09	22,45
5a	19,65	19,97	20,29	20,61	20,94	21,28	21,62	21,96
5	19,22	19,53	19,84	20,16	20,48	20,81	21,14	21,48
4a	18,81	19,11	19,41	19,73	20,04	20,36	20,69	21,02
4	18,39	18,69	18,99	19,29	19,60	19,91	20,23	20,56
3a	18,00	18,29	18,58	18,88	19,18	19,48	19,80	20,11
3	17,60	17,88	18,17	18,46	18,76	19,06	19,36	19,67
2a	17,22	17,50	17,78	18,06	18,35	18,65	18,94	19,25
2	16,84	17,11	17,39	17,67	17,95	18,24	18,53	18,82
1a	16,48	16,75	17,01	17,29	17,56	17,84	18,13	18,42
1	16,12	16,38	16,64	16,90	17,18	17,45	17,73	18,01

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohnstarifvertrages Nr. 23 zum MTL II vom 31. Mai 1995.

Tabelle*)
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohtarifvertrag
vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. Mai 1995

Lohngruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(in DM)							
9	21,84	22,20	22,58	22,96	23,34	23,73	24,13	24,53
8a	21,34	21,70	22,07	22,44	22,81	23,20	23,58	23,98
8	20,85	21,20	21,56	21,92	22,29	22,66	23,04	23,43
7a	20,38	20,72	21,07	21,42	21,78	22,15	22,52	22,90
7	19,91	20,24	20,58	20,93	21,28	21,64	22,00	22,37
6a	19,45	19,78	20,12	20,46	20,80	21,15	21,51	21,87
6	19,00	19,32	19,65	19,98	20,32	20,66	21,01	21,36
5a	18,57	18,88	19,20	19,53	19,86	20,19	20,53	20,88
5	18,14	18,44	18,76	19,07	19,40	19,72	20,06	20,40
4a	17,72	18,02	18,33	18,64	18,96	19,28	19,60	19,93
4	17,31	17,60	17,90	18,21	18,51	18,83	19,15	19,47
3a	17,08	17,37	17,66	17,96	18,26	18,57	18,88	19,19
3	16,68	16,96	17,25	17,54	17,84	18,14	18,44	18,75
2a	16,30	16,58	16,86	17,14	17,43	17,73	18,03	18,33
2	15,93	16,19	16,47	16,75	17,03	17,32	17,61	17,90
1a	15,56	15,83	16,09	16,37	16,64	16,92	17,21	17,50
1	15,20	15,46	15,72	15,99	16,26	16,53	16,81	17,09

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohtarifvertrages Nr. 23 zum MTL II vom 31. Mai 1995.

Sozialzuschlag für Arbeiter

(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Mai 1995

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
153,17	306,34	459,51	612,68	765,85	919,02

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1a und 2	10,00 DM	50,00 DM
2a, 3 und 3a	10,00 DM	40,00 DM
4	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 30 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTL II abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTL II den Sozialzuschlag anteilig.

Zeitzuschläge

nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTL II,
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II

Gültig ab 1. Mai 1995

Lohngruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 1	Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden 25 v.H.	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen ohne Freizeit-ausgleich 135 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen mit Freizeit-ausgleich 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfest-tagen, Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen, Weihnachten, Neujahr 100 v.H.
(in DM)								
9	22,92	5,73	28,65	6,88	30,94	8,02	5,73	22,92
8a	22,43	5,61	28,04	6,73	30,28	7,85	5,61	22,43
8	21,94	5,49	27,43	6,58	29,62	7,68	5,49	21,94
7a	21,46	5,37	26,83	6,44	28,97	7,51	5,37	21,46
7	20,99	5,25	26,24	6,30	28,34	7,35	5,25	20,99
6a	20,54	5,14	25,68	6,16	27,73	7,19	5,14	20,54
6	20,09	5,02	25,11	6,03	27,12	7,03	5,02	20,09
5a	19,65	4,91	24,56	5,90	26,53	6,88	4,91	19,65
5	19,22	4,81	24,03	5,77	25,95	6,73	4,81	19,22
4a	18,81	4,70	23,51	5,64	25,39	6,58	4,70	18,81
4	18,39	4,60	22,99	5,52	24,83	6,44	4,60	18,39
3a	18,00	4,50	22,50	5,40	24,30	6,30	4,50	18,00
3	17,60	4,40	22,00	5,28	23,76	6,16	4,40	17,60
2a	17,22	4,31	21,53	5,17	23,25	6,03	4,31	17,22
2	16,84	4,21	21,05	5,05	22,73	5,89	4,21	16,84
1a	16,48	4,12	20,60	4,94	22,25	5,77	4,12	16,48
1	16,12	4,03	20,15	4,84	21,76	5,64	4,03	16,12

203310

33. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4200 - 4.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.31.14 - 1/95 - v. 30. 6. 1995.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. vom 22. 3. 1965 - SMBl. NW. 203310 -) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

33. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -,

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,

- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L) vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 5 des Tarifvertrages zur Änderung des MTL II, des TV Lohngruppen-TdL und sonstiger Tarifverträge (Ausscheiden der Arbeiter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Tarifrecht der TdL) vom 17. Februar 1995, wird wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage des Tarifvertrages wird durch die Anlage dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Der Personenkraftwagenfahrer, der am 1. April 1995 im Arbeitsverhältnis gestanden hat und unter den Gel-

tungsbereich des Pkw-Fahrer-TV L gefallen ist, erhält eine Einmalzahlung, wenn er mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) erhalten oder nur deswegen nicht erhalten hat, weil wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 140 DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 MTL II steht von diesem Betrag der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II genannte, für den Personenkraftwagenfahrer maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 MTL II im Einzelfall festgesetzte Vomhundertsatz zu.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1995 maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. und 2. April 1995 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. April 1995 begonnen, ist der Personenkraftwagenfahrer so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 bis 3 mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Anlage

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 10. Februar 1965 i. d. F. des 33. Änderungstarifvertrages vom 31. Mai 1995

Pauschallöhne

Gültig ab 1. Mai 1995

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4a	
		Pauschallohn	im Pauschal-lohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV	Pauschallohn	im Pauschal-lohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit bis zu 193 Stunden	1.- 8. Jahr	3595,49	366,10	3668,15	366,10
	9.-12. Jahr	3699,65	366,10	3774,66	366,10
	vom 13. Jahr an	3807,18	366,10	3884,61	366,10
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 193 bis 218 Stunden	1.- 8. Jahr	3961,60	710,67	4034,26	710,67
	9.-12. Jahr	4065,76	710,67	4140,76	710,67
	vom 13. Jahr an	4173,28	710,67	4250,73	710,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 218 bis 241 Stunden	1.- 8. Jahr	4370,76	1076,79	4443,43	1076,79
	9.-12. Jahr	4474,94	1076,79	4549,95	1076,79
	vom 13. Jahr an	4582,48	1076,79	4659,91	1076,79
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 241 bis 265 Stunden	1.- 8. Jahr	4801,50	1421,35	4874,17	1421,35
	9.-12. Jahr	4905,65	1421,35	4980,64	1421,35
	vom 13. Jahr an	5013,18	1421,35	5090,62	1421,35
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr	5253,74	1787,47	5326,40	1787,47
	9.-12. Jahr	5357,90	1787,47	5432,89	1787,47
	vom 13. Jahr an	5465,45	1787,47	5542,87	1787,47

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 14 v. 15. 7. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	158
Mitteilung der Verwaltungsgerichte in Asylverfahren	157		
Geschäftsordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (Geschäftsordnung – GO –).....	158	Personalnachrichten	166
Verzeichnis der Sachverständigen für Abstammungsgutachten.....	158	Ausschreibungen	168

– MBl. NW. 1995 S. 1302.

Nr. 15 v. 1. 8. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Personalnachrichten	176
Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluß bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Fahrausweisen).....	169	Ausschreibungen	178
Änderung der Aktenordnung	176	Gesetzgebungsübersicht	178
Bekanntmachungen	176	Hinweise auf Neuerscheinungen	180

– MBl. NW. 1995 S. 1302.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569